

Umgang mit unzulässigen Abfallablagerungen in der Stadtgemeinde Bremen

Verwaltungsvorschrift des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 18. Juni 2010

Inkrafttreten: 18.06.2010

Verwaltungsvorschrift des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 18. Juni 2010

1. Veranlassung

¹In der Stadtgemeinde Bremen kommt es immer wieder zu illegalen Ablagerungen von Abfällen im öffentlichen Raum, wie zum Beispiel auf der Straße, dem Straßenbegleitgrün, öffentlichen Grünanlagen, öffentlich zugänglichen städtischen Grundstücken und Entwässerungsgräben. ²Für die Reinigung dieser Flächen sind in der Stadt verschiedene Stellen und Institutionen verantwortlich. ³Damit verbunden ist auch eine unterschiedliche Kostenträgerschaft. ⁴Diese Situation führt im Vollzug von Reinigungspflichten immer wieder zu Zuordnungsproblemen und verursacht vielfach Verzögerungen bei der Beseitigung der Missstände. ⁵Es ist daher notwendig, bei den unterschiedlichen Beteiligten ein gemeinsames Verständnis vom Umgang mit illegalen Abfallablagerungen zu erzielen. ⁶Hierzu dient diese Dienstanweisung.

2. Definitionen

2.1 Illegale Abfallablagerung

Unter illegalen Ablagerungen wird in Anlehnung an § 16 (2) des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (BremAGKrW-/AbfG)² folgendes verstanden:

Abfälle, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in unzulässiger Weise abgelagert sind und wegen ihrer Art und Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

Ist deren Verursacher nicht bekannt, ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger [Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (SUBVE)] zur Verwertung und Beseitigung der Abfälle verpflichtet. Die Reinigungsverpflichtungen nach dem Bremischen Landesstraßengesetz bleiben dabei unberührt.

„Verwertung und Beseitigung“ umfasst auch das Einsammeln der Abfälle.

2.2. Öffentliche Fläche

Der Begriff „öffentliche Fläche“ des [§ 16 BremAGKrW-/AbfG](#) ist in Analogie des Begriffs „öffentliche Fläche“ des § 15 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)³ zu verstehen, so dass damit ausschließlich solche Flächen gemeint sind, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

¹Liegt eine straßenrechtliche Widmung vor, fallen illegale Ablagerungen in die Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. ²Hierzu zählen alle Teile der Straße (inklusive Entwässerungsgräben), Wege, Plätze. ³Dies gilt auch für Verkehrswege in Grünflächen, wenn diese ausnahmsweise als solche straßenrechtlich gewidmet sind.

2.3 Außerhalb im Zusammenhang bebauter Flächen

¹Gemäß Begründung des § 16 BremAGKrW-/AbfG setzt die Entsorgungspflicht eines Grundstücksbesitzers ein Mindestmaß an tatsächlicher Sachherrschaft voraus. ²Dies ist z.B. bei landwirtschaftlichen Flächen oder Naturschutzgebieten nicht der Fall. ³Der Ablagerungsort muss allerdings eine räumliche Nähe zur Verkehrsinfrastruktur aufweisen. ⁴Das heißt, es muss ein kausaler Zusammenhang der Ablagerungen zu Verkehrsflächen vorliegen, damit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) zur Beseitigung verpflichtet ist.

2.4 Art und Menge

2.4.1 Definition der Menge einer Ablagerung

¹Bei einer Abfallmenge, die die Menge eines Sackes in der Größe von ca. 100 l überschreitet, handelt es sich um eine illegale Ablagerung. ²Kleinere Mengen sind im Rahmen der Straßenreinigung zu entsorgen, das heißt, dass die Menge eines handelsüblichen Sackes immer im Rahmen der Straßenreinigung zu entsorgen ist. ³Auch ein fehlgeleiteter Gelber Sack ist danach über die Straßenreinigung einzusammeln, sofern

nicht der Systembetreiber (gemäß Verpackungsverordnung) bzw. dessen Beauftragter hierfür herangezogen werden kann.

2.4.2 Art des Abfalls einer Ablagerung

Umweltgefährdende Abfälle, wie z.B. Kühlgeräte, Ölkänter zählen unabhängig von der Menge als Ablagerung.

Den Menschen gefährdende Abfälle, die z.B. Unfälle oder Verletzungen verursachen können, zählen unabhängig von der Menge als Ablagerung, soweit sie nicht im Rahmen der Straßenreinigungspflicht nach Landesstraßengesetz oder der Verkehrssicherungspflicht zu beseitigen sind.

Ungefährliche Abfälle stellen erst ab einer Größenordnung von mehr als einem Müllsack von ca. 100 l eine Ablagerung dar.

2.5 Wohl der Allgemeinheit

Das Wohl der Allgemeinheit wird durch gefährdenden Abfall, insbesondere gefährliche, also besonders überwachungsbedürftige Abfälle beeinträchtigt, da die Abfälle zu Beeinträchtigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens führen oder Menschen und Tiere gefährden können.

Daneben zählt auch die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der gebauten Stadt (Stadtbild in Analogie zum Landschaftsbild außerhalb geschlossener Ortschaften) zu einer Beeinträchtigung des Allgemeinwohls.

3. Zuordnung von Zuständigkeiten

Für öffentliche Flächen im oben definierten Sinne sind grundsätzlich die Kommunen zuständig.

Bei sonstigen öffentlich zugänglichen Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, gilt Folgendes: Für die Beseitigung der Ablagerungen sind diejenigen zuständig, die auch für die Reinigung dieser Flächen zuständig sind.

Für die Beseitigung von Verunreinigungen, die nicht illegale Ablagerungen in dem definierten Sinne sind, sind die zur Reinigung nach dem Landesstraßengesetz Verpflichteten zuständig.

Die Zuordnung der Verantwortlichkeiten ergibt sich aus den folgenden Tabellen:

Verantwortlichkeiten auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen:

Fläche	Verantwortlich ⁴
Bundesautobahnen inklusive Parkplätze	Autobahnmeisterei ⁵
Bundesstraßen	In der Erhaltungslast des Bundes, für Bremen wahrgenommen durch das Amt für Straßen und Verkehr (ASV)
Dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze nach Straßenrecht	SUBVE/örE – Abschnitt 232
Straßenbahnflächen, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und durch andere Verkehrsteilnehmer genutzt werden können	SUBVE/örE – Abschnitt 232
Hafengebiet, soweit es sich um dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen handelt	SUBVE/örE – Abschnitt 232

Verantwortlichkeiten auf öffentlich zugänglichen Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind:

Fläche	Verantwortlich
Gleisanlagen / Bahn-Flächen, insb. auch Böschungen	Deutsche Bahn bzw. andere private Bahnbetreiber wie z.B. die Farge-Vegesacker Eisenbahn
Öffentliche Grünflächen	SUBVE – Referat 30
Straßenbahnflächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind ⁶	Bremer Straßenbahn AG (BSAG)
Kleingärten	Landeskleingartenverband (hat Unterpachtverträge zu Vereinen)
Ausnahmen:	
a) straßenrechtlich gewidmete Verkehrsflächen (ggf. auch Parkplätze an den Kleingartenanlagen)	bei Ausnahme a) SUBVE/örE – Abschnitt 232
b) Rahmengrünfläche	bei Ausnahme b) SUBVE – Referat 30
Städtische Friedhöfe	Umweltbetrieb Bremen
Gewerbliche Erschließungsflächen	Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WFB)
Sonstige Erschließungsflächen	SUBVE – Referat 1–2 oder Immobilien Bremen AöR

Flächen in der Überseestadt	Senator für Wirtschaft und Häfen – Überseestadt GmbH
Ausnahme: straßenrechtlich gewidmete Verkehrsflächen	Bei Ausnahme: SUBVE/örE – Abschnitt 232
Hafengebiet	Senator für Wirtschaft und Häfen – bremenports Bei Ausnahme: SUBVE/örE – Abschnitt 232
Ausnahme: straßenrechtlich gewidmete Verkehrsflächen	
Badeseen	Bereich <u>Grünanlage</u> ; SUBVE Referat 30; Bereiche <u>Baden, Liegen, Umkleiden</u> , <u>Infrastruktur</u> (inklusive Parken): Senator für Inneres und Sport – Sportamt
Spielplätze/Spielflächen	Amt für Soziale Dienste
Schulen	Senator für Bildung und Wissenschaft
Hochschulen inklusive selbst bewirtschafteter Parkplätze	Die jeweiligen Körperschaften
Ausnahme: straßenrechtlich gewidmete Verkehrsflächen, z.B. Parkbuchten	Bei Ausnahme: SUBVE/örE – Abschnitt 232
Weser	Wasser- und Schifffahrtsamt
Natur- und Landschaftsschutzgebiete / landwirtschaftliche Flächen	SUBVE/örE – Abschnitt 232
Ausnahme: räumliche Nähe zur Infrastruktur liegt nicht vor.	Bei Ausnahme: Einzelfallprüfung
Regenrückhaltebecken	Deichverbände
Deichflächen	Deichverband im Zuge der Unterhaltung gem. § 99 Bremisches Wassergesetz.
Ausnahme: räumliche Nähe zur Infrastruktur liegt vor	Bei Ausnahme: SUBVE/örE – Abschnitt 232
Gräben	Deichverbände
Ausnahmen:	
a) Graben wird im Flächennutzungsplan als Straßenteil ausgewiesen	bei Ausnahme a) ASV
b) Bahnseitengräben	bei Ausnahme b) Deutsche Bahn

4. Verfahren

Beschwerden über illegale Ablagerungen, die in der Leitstelle Saubere Stadt eingehen, werden anhand der genannten Kriterien geprüft und entweder an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (SUBVE) weitergeleitet oder, sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht zuständig ist, an den Reinigungsverpflichteten (insb. Straßenreinigung, Systembetreiber nach § 6 (3) Verpackungsverordnung, Umweltbetrieb Bremen oder Anlieger) weitergegeben.

5. Inkrafttreten

Die Änderung der bestehenden Dienstanweisung 426 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist befristet bis zum 01. 09. 2015.

Fußnoten

- 1) Die Anweisung tritt am 31. 8. 2015 außer Kraft, vgl. Abschnitt 5.
- 2) **[Amtl. Anm.:]** Bremisches Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 125)
- 3) **[Amtl. Anm.:]** Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist
- 4) **[Amtl. Anm.:]** Die Verantwortlichkeit bezieht sich auch auf Flächen, die nicht nach Landesstraßenrecht als Verkehrsflächen gewidmet sind.
- 5) **[Amtl. Anm.:]** Diese ist hier zuständig, da die BAB nach Bundesstraßenrecht gewidmet sind.
- 6) **[Amtl. Anm.:]** in Analogie zur Reinigungsvereinbarung BSAG – Stadt Bremen